

Reform der Abgeordnetendiäten

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Reform der Abgeordnetendiäten beehrten.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 20. Januar 2026 endete, hat eine weitere Person mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 14. April 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Zuvor hat der wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz folgende Stellungnahme abgegeben:

1. „Kürzung der Abgeordnetenentschädigung

Der Petent schlägt vor, die Abgeordnetenentschädigung um 50 Prozent zu kürzen und anschließend für einen Zeitraum von 10 Jahren festzusetzen. Dadurch solle ein „Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen und zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Politik“ geleistet werden.

Ausgangspunkt der rechtlichen Prüfung des Vorschlags ist Art. 97 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Verfassung (LV). Danach haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung nach Maßgabe eines Landesgesetzes. Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unstatthaft (vgl. Art. 97 Abs. 2 LV). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Diäten-Urteil“ vom 5. November 1975 (2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296 ff.) entschieden, dass der Betrag der Entschädigung der Bedeutung des besonderen Amtes des Abgeordneten und der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht werden muss. Außerdem muss er auch den Rang berücksichtigen, der dem Mandat im Verfassungsgefüge zuteil wird. Dieses Urteil wurde wiederholt vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Der Landesgesetzgeber hat festgelegt, dass sich die Abgeordnetenentschädigung an der Besoldung von hauptamtlichen Bürgermeistern von Kommunen mit 10 001 bis 15 000 Einwohnern – einem Amt, das bzgl. seiner Verantwortung und Belastung demjenigen des Abgeordneten mindestens vergleichbar ist – anlehnt (LT-Drucks. 17/2524, S. S.8). Weiter hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Abgeordnetenentschädigung deswegen am Endgrundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 zu orientieren ist. Die Entschädigung der Abgeordneten beträgt ab dem 1. Januar 2025 8.313,67 Euro. Das Endgrundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 beträgt ab 1. Februar 2025 8.620,45 Euro.

Die vom Petenten angenommene Entschädigung der Landtagsabgeordneten „von rund 9.000 Euro“ wird in Rheinland-Pfalz demnach deutlich unterschritten.

Die vom Petenten geforderte Reduzierung der Abgeordnetenentschädigung um 50 Prozent und die „anschließende Festsetzung für den Zeitraum von 10 Jahren“ dürfte wohl gegen Art. 97 Abs. 1 LV verstoßen. Eine um 50 Prozent reduzierte Grundentschädigung würde einem Endgrundgehalt etwa A 9 entsprechend. Diese Entschädigung dürfte offenkundig weder der Bedeutung des besonderen Amtes des Abgeordneten, noch der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht werden.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung des Petenten, die Bezüge der politischen Entscheidungsträger würden jährlich zum 2. Juli in aller Selbstverständlichkeit weiter ansteigen, nicht mit der Rechtslage in Rheinland-Pfalz übereinstimmt.

Die Erhöhung der Entschädigung für die Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz folgt bestimmten, gesetzlich festgelegten Parametern. Sie ist transparent und nachvollziehbar geregelt. Gemäß § 5 Abs. 4 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz (AbgG RhPf) wird die monatliche Entschädigung – vorbehaltlich des Beschlusses des Landtags – jährlich zum 1. Januar an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom vorvorvergangenen Jahr zum davorliegenden Jahr eingetreten ist. Maßstab ist die Veränderung des vom Statistischen Landesamt ermittelten Verdienstindex für Rheinland-Pfalz, den der Präsident des Statistischen Landesamtes dem Präsidenten des Landtags rechtzeitig im Vorfeld der Haushaltsberatungen übermittelt. Sollte die Verdienstentwicklung negativ sein, wird die Entschädigung der Abgeordneten auch entsprechend reduziert. So wurde beispielsweise die gemäß § 5 Abs. 1 AbgG RhPf ab dem 1. Januar 2023 geltende Entschädigung (7.491,22 Euro) indexbasiert um 0,5 Prozent abgesenkt.

Der Anpassung liegt damit ein besonders objektives wie transparentes Verfahren zugrunde, indem die Verdienstentwicklung der Menschen in Rheinland-Pfalz zeitlich verzögert nachgezeichnet wird. Dieses Verfahren dient gerade dazu, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Entgegen der Annahme des Petenten ist die Anpassung auch kein Automatismus, sondern bedarf eines bestätigenden Beschlusses des Parlaments, der im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen ist (§ 5 Abs. Abs. 4 Satz 5 AbgG RhPf).

2. Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung

Der Petent kritisiert weiter, dass neben der monatlichen Entschädigung noch „steuerfreie Zulagen von etwa 3.000 Euro“ gezahlt würden. Auch hier plädiert er für eine Kürzung um 50 Prozent und der anschließenden Festsetzung dieses Betrages für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Verfassungsrechtliche Grundlage für den Anspruch auf Amtsausstattung ist Art. 97 Abs. 1 Halbs. 2 LV, wonach Abgeordnete einen Anspruch auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche Ausstattung nach Maßgabe eines Landesgesetzes haben.

Zu beachten ist, dass die Aufwandsentschädigung nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts der Abgeordneten dient. Sie soll die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen finanzieren (Perne, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 97 Rn. 9). Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgG RhPf wird die allgemeine Kostenpauschale gezahlt insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben.

Die monatliche Kostenentschädigung muss sachlich angemessen sein und sich bei pauschalierender Erstattung am tatsächlichen mit dem Mandat verbundenen Aufwand orientieren (Perne, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 97 Rn. 9). Die Pauschalierung ist nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden (BVerfG, Urt. v. 5. November 1975 – 2 BvR 193/74 –, BVerfGE 40, 296 [328]).

Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale ist in § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbgG RhPf geregelt. Demnach beträgt die Kostenpauschale seit 1. Juli 2025 monatlich 1.569,78 Euro und damit ca. die Hälfte des vom Petenten angenommenen Wertes von 3.000 Euro.

Gegen die Angemessenheit der monatlichen Kostenpauschale bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie ist auskömmlich, um die mit der monatlichen Kostenpauschale abgedeckten Ausgaben finanzieren zu können. Konkrete Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit der monatlichen Kostenpauschale werden von dem Petenten nicht vorgetragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass sich der Gesetzgeber entschieden hat, die Kostenpauschale nicht mehr unregelmäßig anzupassen, sondern ein indexbasiertes Anpassungsverfahren zu implementieren, das objektiv, nachvollziehbar und transparent ist. Eine Reduzierung der Kostenpauschale im Rahmen des Anpassungsverfahrens ist ebenfalls möglich, sofern die Verbraucherpreisentwicklung negativ sein sollte. Maßstab der Anpassung ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz ermittelte Veränderung der Preisentwicklung des vorvergangenen Kalenderjahres zum vergangenen Kalenderjahr. Für die Ermittlung der vorzunehmenden Anpassung teilt der Präsident des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz dem Präsidenten des Landtags die Preisentwicklungen des vorvergangenen Kalenderjahres zum vergangenen Kalenderjahr bis zum 1. Mai eines jeden Jahres mit. Der Präsident des Landtags veröffentlicht die um die mitgeteilte Entwicklung angepasste Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt, wodurch die notwendige Publizität sichergestellt ist. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 1. Juli 2025 und in der Folge jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres.

3. Verkürzung der „parlamentarischen Sommerpause“

Sofern der Petent vorschlägt, die „parlamentarische Sommerpause“ auf maximal vier Wochen zu verkürzen, um dadurch die „Arbeitszeit der Abgeordneten an die Realität anderer Berufsgruppen [anzupassen] und die Effizienz zu [erhöhen]“ dürfte bereits der mit der Forderung verbundene Nutzen fraglich sein. Wie der Petent selbst zutreffend ausführt, handelt es sich bei der „Sommerpause“ um keine Ferien, sondern um eine parlamentsfreie Zeit. Die mandatsbedingte Arbeit in den Wahlkreisen findet auch während der parlamentsfreien Zeit statt. Die parlamentsfreie Zeit nutzen die Abgeordneten regelmäßig auch, um in einen besonders intensiven Austausch mit den Bürgern in ihren Wahlkreisen zu treten (sog. „Sommertouren“).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitszeit der Abgeordneten regelmäßig deutlich über einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden liegt. Zudem nehmen die Abgeordneten regelmäßig Abendtermine und Termine am Wochenende wahr, was nicht der „Realität anderer Berufsgruppen“ entspricht.

Eine Reduzierung der parlamentsfreien Zeit in den Sommerferien dürfte keinen praktischen Nutzen haben.

4. Reduzierung der Ansprüche auf Altersvorsorge

Der Petent fordert schließlich die Ansprüche auf Altersversorgung auf 0,5 Prozent pro Jahr der Mandatszeit zu reduzieren. Damit werde die bisherige Regelung von 2,5 Prozent deutlich abgesenkt und eine gerechte Altersversorgung geschaffen.

Art. 97 Abs. 1 LV gebietet auch eine begrenzte Altersversorgung, die ein aus staatlicher Fürsorge begründeter Annex der Entschädigung ist. Bei ihrer Ausgestaltung ist der Gesetzgeber weitgehend frei und kann zwischen öffentlichem Versorgungs- und privatem Versicherungssystem wählen (Perne, in: Brocker/Droege/Jutzi, 2. Aufl. 2022, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 97 Rn. 8).

Aufgrund des aus der Landesverfassung ableitbaren Altersversorgungsanspruchs stehen dem vom Petenten im Rahmen seiner Eingabe unterbreiteten Vorschlag im Kern dieselben unter Ziffer 1 dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, so dass auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Ergebnis

Zusammenfassend dürfte die vom Petenten vorgeschlagene Reduzierung der Abgeordnetenentschädigung und der monatlichen Kostenpauschale um 50 Prozent und die anschließende Festsetzung dieser Beträge für die nächsten zehn Jahre gegen Art. 97 Abs. 1 LV verstoßen.

Die Verkürzung der Sommerpause auf vier Wochen dürfte insgesamt keinen praktischen Nutzen haben.

Der vom Petenten vorgeschlagenen umfassenden Kürzung der Altersversorgung der Abgeordneten stehen verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.

Es wird daher empfohlen, den Forderungen des Petenten nicht zu folgen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.